

Der Friedensauftrag des Grundgesetzes – kurz und verständlich

Worum geht's?

Das Grundgesetz verpflichtet Deutschland klar zum Frieden. Politik und Staat sollen alles tun, was Frieden, Menschenrechte und Gerechtigkeit fördert – und alles unterlassen, was Kriege begünstigt.

Die Grundidee

- Frieden ist Verfassungsauftrag: Schon die Präambel sagt, Deutschland soll „dem Frieden der Welt dienen“.
- Es besteht kein eigenes „Recht auf Frieden“ für Bürger, aber eine Pflicht des Staates, aktiv Frieden zu fördern.

Was ist erlaubt, was nicht?

- Universelles Gewaltverbot: Krieg ist grundsätzlich verboten.
- Zwei Ausnahmen:
 - 1) Selbstverteidigung bei tatsächlichem bewaffnetem Angriff (solange der Angriff andauert, nicht als Rache).
 - 2) Militäreinsatz mit ausdrücklichem Beschluss des UN-Sicherheitsrats.
- Bundeswehr dient nur der Verteidigung: Einsätze für wirtschaftliche, politische oder geostrategische Interessen sind verfassungswidrig.

Streitpunkt NATO und Auslandseinsätze

- Das Bundesverfassungsgericht stellte 1994 die NATO rechtlich Systemen „kollektiver Sicherheit“ ähnlich. Dagegen gibt es viel Kritik, weil die NATO kein weltweites, allen offenes Rechtssystem wie die UN ist.
- Seit 1999 beteiligte sich Deutschland teilweise an Kriegen ohne UN-Mandat (z. B. Jugoslawien, Afghanistan, Syrien) – das verstößt gegen Völkerrecht und Grundgesetz.

Zehn Kernelemente des Friedensgebots

- 1) Friedensdienst in Präambel und Menschenwürde/Menschenrechte als Basis
- 2) Verbot von Angriffskrieg (Art. 26) und Rüstungskontrolle
- 3) Verbot vereinsförmiger Feindseligkeitspropaganda (Art. 9 Abs. 2).
- 4) Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3)
- 5) Bindung aller Staatsgewalten an Recht, Gesetz und Völkerrecht (Art. 20 Abs. 3, Art. 25)
- 6) Übertragung von Hoheitsrechten an internationale Organisationen (Art. 24 Abs. 1)
- 7) Einordnung in kollektive Sicherheit (UN) zur Friedenswahrung (Art. 24 Abs. 2)
- 8) Verpflichtung zu internationaler Gerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 3) – bisher mit Vorbehalt
- 9) Europäische Einigung als Friedensprojekt (Art. 23)
- 10) Demokratieprinzip und Parlamentsbeteiligung bei Auslandseinsätzen

Gemeinsame statt einseitiger Sicherheit

- Abschreckung allein (Sicherheit gegen andere) schafft neue Risiken.
- „Gemeinsame Sicherheit“ heißt: Die Sicherheit der einen ist mit der der anderen verbunden – deshalb Verhandlungen, Abrüstung, Rechtsbindung
- Verpasste Chance: Nach 1990 gab es Zusagen für eine gemeinsame Sicherheitsordnung in Europa, die später nicht konsequent verfolgt wurden.

Aktuelle Themen: Waffenlieferungen

- Ukraine: Deutschland ist durch Waffenlieferungen nicht mehr neutral, aber noch keine Kriegspartei – solange keine eigenen Truppen kämpfen. Das Friedensgebot spricht für Lieferungen mit klarer Kopplung an Waffenstillstands- und Verhandlungsschritte.
- Israel/Gaza: Selbstverteidigung ist erlaubt, aber nur mit Einhaltung des humanitären Völkerrechts (Schutz von Zivilisten, keine Kollektivstrafen). Umfang und Art der Angriffe werden als unverhältnismäßig gewertet. Konsequenz: Waffenstopp, humanitäre Versorgung, diplomatische Initiative.

Nukleare Teilhabe

- Die Übergabe und der potenzielle Einsatz von US-Atomwaffen durch deutsche Piloten widersprechen dem Nichtverbreitungsvertrag und dem humanitären Völkerrecht – damit auch dem Friedensgebot.

Der Weg nach vorn

- Recht einhalten: UN-Charta, humanitäres Völkerrecht, Grundgesetz
- Eskalation stoppen: Moratorium für Aufrüstung/Manöver, neue europäische Sicherheitsordnung mit allen Konfliktparteien verhandeln
- Diplomatie vor Militär: Konflikte früh entschärfen, Verhandlungen und Kompromisse fördern

Fazit

Frieden ist Verfassungsauftrag. Er bedeutet: Konflikte verhindern, Recht wahren, Zivilisten schützen, verhandeln statt eskalieren – und Militär nur als eng begrenzte, rechtlich kontrollierte Ausnahme einsetzen.

Quelle:

Vortrag Bernd Hanefeld bei den Bonner Friedenstagen 10.9.2024, abrufbar unter <https://www.friedenskooperative.de/sites/default/files/datei/der-friedensauftrag-des-grundgesetzes-6548.pdf>